

Meldepflicht von Impfkomplications-Verdachtsfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

§ 6 Meldepflichtige Krankheiten

Namentlich ist zu melden ... der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ... (IfSG § 6 Abs. 1 Nr. 3)

§ 8 Zur Meldung verpflichtete Personen

... der feststellende Arzt; in Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen der stationären Pflege ... neben dem feststellenden Arzt auch der leitende Arzt, in Einrichtungen mit mehreren selbständigen Abteilungen der leitende Abteilungsarzt, in Einrichtungen ohne leitenden Arzt der behandelnde Arzt ... (IfSG § 8 Abs. 1 Nr.1)

... die Leiter von Einrichtungen der pathologisch-anatomischen Diagnostik ... (IfSG § 8 Abs. 1 Nr. 3)

... der Heilpraktiker ... (IfSG § 8 Abs. 1 Nr. 8)

Die Meldepflicht besteht nicht für Personen des Not- und Rettungsdienstes, wenn der Patient unverzüglich in eine ärztlich geleitete Einrichtung gebracht wurde. Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde. (IfSG § 8 Abs. 2)

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Satz 1 gilt auch für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde. (IfSG § 8 Abs. 3)

§ 11 Übermittlung durch das Gesundheitsamt und die zuständige Landesbehörde

Der dem Gesundheitsamt ... gemeldete Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung ... [ist] vom Gesundheitsamt unverzüglich der zuständigen Landesbehörde und der ... jeweils zuständigen Bundesoberbehörde zu übermitteln. Die Übermittlung muss, soweit ermittelbar, alle notwendigen Angaben, wie Bezeichnung des Produktes, Name oder Firma des pharmazeutischen Unternehmers und die Chargenbezeichnung, bei Impfungen zusätzlich den Zeitpunkt der Impfung und den Beginn der Erkrankung enthalten. Über den gemeldeten Patienten sind ausschließlich das Geburtsdatum, das Geschlecht sowie der erste Buchstabe des ersten Vornamens und der erste Buchstabe des ersten Nachnamens anzugeben. Die zuständige Bundesoberbehörde stellt die Übermittlungen dem Robert Koch-Institut innerhalb einer Woche zur infektionsepidemiologischen Auswertung zur Verfügung. ... (IfSG § 11 Abs. 2)

§ 73 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 ... eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. (IfSG § 73 Abs. 1 Nr. 1)

Die Ordnungswidrigkeit kann ... mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. (IfSG § 73, Abs. 2)

Das offizielle Meldeformular finden Sie im Internet unter der Adresse:

http://www.pei.de/cln_170/nn_158134/DE/infos/fachkreise/meldeformulare-fach/meldeformulare-fach-node.html

Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Den vollständigen Wortlaut des IfSG können Sie im Internet unter folgender Adresse nachlesen:

<http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg>

Kommentar *impf-report*: Der Verdacht eines Zusammenhangs ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Impfung und dem gleichzeitigen Fehlen einer plausibleren Erkrankungsursache. Die Meldepflicht greift auch dann, wenn der Arzt den möglichen Zusammenhang nicht selbst erkennt, sondern vom Patienten darauf hingewiesen wird. Gibt es für dieses Hinweisen des Patienten einen unabhängigen Zeugen, so riskiert der Arzt bei Nichtmeldung die angedrohte Geldbuße von bis zu 25.000 Euro!